

**Richtlinien zu den „Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger“ für Effektenfonds sowie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen in der Form von Publikumsfonds**

20. Januar 2012

aufgehoben

## INHALTSVERZEICHNIS

I	Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit .....	3
II	Regeln zur Verwendung der einfachen und verständlichen Sprache und zur übersichtlichen Gestaltung des KIID .....	3
A	Einführung .....	3
B	Klare und verständliche Sprache .....	4
C	Verfassen des KIID .....	6
D	Anleitungen für jeden Abschnitt des KIID .....	7
III	Vorlage für das KIID .....	12
IV	Regeln zur Methodik der Berechnung des Synthetischen Indikators des Risiko- und Ertragsprofils im KIID .....	15
A	Hintergrund .....	15
B	Generelle Methodik zur Berechnung des Synthetischen Indikators des Risiko- und Ertragsprofils .....	16
C	Bestimmung der Volatilitätsklassen zum Zwecke der Risikoklassifizierung der kollektiven Kapitalanlage .....	17
D	Überprüfung des Synthetischen Indikators – Regeln zur Bestimmung eines Wechsels der Risikoklasse .....	17
E	Besondere Regeln zur Berechnung der Volatilität .....	18
i)	Market Funds mit ungenügenden historischen Wertentwicklungsdaten .....	18
ii)	Absolute Return Funds .....	19
iii)	Total Return Funds .....	19
iv)	Life Cycle Funds .....	20
v)	Strukturierte kollektive Kapitalanlagen .....	21
V	Regeln zur Methodik der Berechnung der laufenden Kosten im KIID .....	23
A	Einleitung .....	23
B	Methodik für die Berechnung der laufenden Kosten .....	23
i)	Die Zusammensetzung der zu veröffentlichenden laufenden Kosten .....	23
ii)	Regeln für die Berechnung der laufenden Kosten (ausser bei neu aufgelegten kollektiven Kapitalanlagen) .....	26
iii)	Regeln für die Berechnung der laufenden Kosten (bei neu aufgelegten kollektiven Kapitalanlagen) .....	27
VI	Regeln zur Auswahl und Präsentation der Szenarien der potenziellen Wertentwicklung im KIID für strukturierte kollektive Kapitalanlagen .....	27
A	Hintergrund .....	27
B	Anwendungsbereich .....	28
C	Auswahl der Szenarien der potenziellen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage .....	28
D	Darstellung der Szenarien .....	29
E	Beispiele .....	30
i)	Auswahl an Szenarien .....	30
ii)	Darstellung mit Hilfe von Tabellen .....	30
iii)	Darstellung mit Hilfe von Grafiken .....	31
VII	Übrige Bestimmungen .....	33
A	Mindeststandard .....	33
B	Inkrafttreten .....	33

# **I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit**

Der Bundesrat hat am 29. Juni 2011 die Einführung der „Wesentlichen Informationen für den Anleger“<sup>1</sup> (nachfolgend KIID genannt als Abkürzung für Key Investor Information Document) beschlossen und im Rahmen der Änderung der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (nachfolgend KKV genannt) auf den 15. Juli 2011 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 107a KKV haben die Fondsleitungen und die SICAV für schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen unter Beachtung der Übergangsfristen ein KIID zu erstellen. Inhaltlich sind die Vorgaben des Anhangs 3 zur KKV zu beachten.

1

Das KIID soll einen standardisierten Überblick über die wichtigsten Aspekte einer Anlage in Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen (nachfolgend kollektive Kapitalanlagen genannt) geben und zudem dazu beitragen, dass diese kollektiven Kapitalanlagen auf einfache Art und Weise vergleichbar sind. Dies soll es dem Anleger ermöglichen, eine fundierte Anlageentscheidung zu fällen. Zu diesem Zweck müssen sich Inhalt und Aufbau des KIID an klare und verbindliche Vorgaben orientieren, die für alle KIID gleichermassen zur Anwendung gelangen.

2

Um dies sicherzustellen, hat die Swiss Funds Association SFA die vorliegenden Richtlinien erarbeitet. Sie wurden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 21. Dezember 2011 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 FINMAG und Art. 20 Abs. 2 KAG als Mindeststandard anerkannt. Grundlage bilden die Vorschriften gemäss Anhang 3 zur KKV. Bei der Ausgestaltung der Detailregelungen wurden die in Europa gültigen Standards berücksichtigt.

3

Die Richtlinien enthalten die folgenden Kapitel:

4

- Regeln zur Verwendung der einfachen und verständlichen Sprache und zur übersichtlichen Gestaltung des KIID (Rzn 5-55);
- Vorlage für das KIID (Rzn 56-58);
- Regeln zur Methodik der Berechnung des Synthetischen Indikators des Risiko- und Ertragsprofils im KIID (Rzn 59-93);
- Regeln zur Methodik der Berechnung der laufenden Kosten im KIID (Rzn 94-111);
- Regeln zur Auswahl und Präsentation der Szenarien der potenziellen Wertentwicklung im KIID für strukturierte kollektive Kapitalanlagen (Rzn 112-145).

## **II Regeln zur Verwendung der einfachen und verständlichen Sprache und zur übersichtlichen Gestaltung des KIID**

### **A Einführung**

Die Fondsleitungen und SICAV dürfen nur Informationen in das KIID gemäss Anhang 3 KKV aufnehmen, welche sich auf die entsprechenden Titel beziehen. Andere Informati-

5

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

onen dürfen nicht aufgenommen werden. Die Beschränkung des Umfanges des KIID auf zwei DIN A4-Seiten (drei DIN A4-Seiten für strukturierte kollektive Kapitalanlagen) bringt dabei zum Ausdruck, dass

- nur Informationen aufgenommen werden dürfen, welche erforderlich sind, damit sich die Anleger ein Urteil über die kollektive Kapitalanlage bilden können;
- die aufgenommenen Informationen klar und verständlich sein müssen; und
- die Informationen inhaltlich mit den wesentlichen Aussagen des vollständigen Prospekts sowie dem Fondsreglement („Fondsreglement“ entspricht beim vertraglichen Anlagefonds dem Fondsvertrag und bei der SICAV den Statuten und dem Anlagereglement) übereinstimmen müssen.

Die Beschränkung des Umfangs soll weder durch eine enge oder kleine Schrift noch durch Verweise auf andere Dokumente umgangen werden. Das KIID muss also so gestaltet sein, dass es den Leser anspricht und nicht abschreckt. Um dies zu erreichen, sollten die Textstellen nicht aus dem Prospekt resp. Fondsreglement kopiert werden. Vielmehr ist das KIID als eigenständiges Dokument zu erstellen.

6

## **B Klare und verständliche Sprache**

### Schreiben Sie für den Leser

Die meisten kollektiven Kapitalanlagen werden an Anleger mit unterschiedlichsten Kenntnissen und Erfahrungen des Finanzmarktes vertrieben. Die wenigsten Anleger sind Juristen oder haben Kenntnisse von Finanzanlagen und selbst jene, welche über Erfahrung in Finanzanlagen verfügen, werden einen klaren Aufbau der Dokumente und eine klare Sprache begrüßen. Entsprechend empfiehlt es sich davon auszugehen, dass der Leser das erste Mal über eine kollektive Kapitalanlage liest. Ist ein Dokument schwer verständlich, wird es wohl falsch oder gar nicht verstanden. Das kann nicht im Sinne der Anleger und der Fondsleitung resp. der SICAV sein.

7

### Was heisst eine klare und verständliche Sprache?

Eine klare und verständliche Sprache wird nicht einfach dadurch erreicht, dass auf Fachausdrücke verzichtet wird. Vielmehr wird sie dadurch erreicht, dass das KIID mit dem Ziel geschrieben wird, dass interessierte und potentielle Anleger es auf Anhieb verstehen, und zwar so, wie es die Fondsleitung oder die SICAV meint.

8

Eine klare und verständliche Sprache wird auch nicht einfach dadurch erreicht, dass komplexe Konzepte vermieden werden. Vielmehr bedeutet es, dass

9

- die Leser nicht durch technische oder verheissungsvolle Ausdrücke bzw. gewundene Satzkonstruktionen abgeschreckt werden;
- schwer verständliche Informationen in einfachen Worten erläutert werden.

Ziel muss es sein, dass der Publikumsanleger das KIID auf Anhieb, also beim ersten Lesen versteht.

10

Die Verwendung einer klaren und verständlichen Sprache bedeutet, dass unter Umständen auf Gewohnheiten verzichtet wird, welche im Rahmen des Verfassens herkömmlicher Dokumente kollektiver Kapitalanlagen gewonnen wurden. Die erhoffte

11

Präzision juristischer, technischer oder komplexer Ausdrücke wird verfehlt, wenn der Leser diese Ausdrücke nicht versteht oder durch sie in die Irre geführt wird.

### Die Fachausdrücke

Die Erfahrung zeigt, dass in der Finanzindustrie oftmals Fachausdrücke und ungewöhnliche Ausdrücke verwendet werden, wie z.B. „negatives Wachstum“. Der Begriff „negatives Wachstum“ wäre zum Beispiel insofern verwirrend, als er kein Wachstum sondern eine negative Entwicklung beschreibt. Es würde damit das genaue Gegenteil von Wachstum umschrieben. Dadurch kann es für den Anleger missverständlich sein. **12**

Die mit Fachausdrücken verbundene Problematik kann vermieden werden, indem **13**

- überhaupt keine Fachausdrücke verwendet werden, z.B. indem Ausdrücke nur umschrieben werden. Z.B. der Ausdruck „sogenannt“ weist oftmals gerade auf einen solchen Ausdruck hin, wie er zu vermeiden ist;
- Fachausdrücke bei ihrer ersten Verwendung in Klammern erläutert werden;
- Fachausdrücke in einer Fussnote erläutert werden;
- für Fachausdrücke auf ein Glossar in einem anderen Dokument verwiesen wird. Sollte dies aber zu mehreren Verweisen führen, ist dieses Vorgehen zu hinterfragen;
- bei der Verwendung von Verweisen mit grafischen Hervorhebungen gearbeitet wird.

### Ausdrücke, welche normalerweise eine andere Bedeutung haben

Die Finanzindustrie tendiert überdies dazu, Ausdrücke anders zu verwenden, als sie der Publikumsanleger versteht. Wörterbücher geben zudem vielen Ausdrücken oftmals eine andere Bedeutung, als die Fondsleitung oder die SICAV dies beabsichtigt. Solche Ausdrücke sind zu vermeiden. **14**

Beispiele hierzu sind: Liquidität, Duration, Gates, Side-Pockets.

### Andere Hindernisse einer klaren und verständlichen Sprache

Die Vermeidung von Fach- und missverständlichen Ausdrücken alleine ist noch keine Garantie dafür, dass die verwendete Sprache klar und verständlich ist. Vielmehr gibt es noch andere Hindernisse, wie z.B. juristische Ausdrücke oder auch fremdsprachige Ausdrücke, sofern es eine angemessene Alternative in der deutschen Sprache gibt. Ein formeller und unpersönlicher Schreibstil kann zu überflüssigen Wörtern führen und für den Leser abstossend wirken. **15**

### Kurze Sätze

Eine klare Sprache führt in der Regel zu kürzeren und verständlichen Sätzen. Versuchen Sie, die Sätze möglichst kurz zu halten und 25 Wörter nicht zu überschreiten. **16**

### Übersichtliche Gestaltung

Eine klare und verständliche Sprache muss durch eine übersichtliche Gestaltung des Dokumentes unterstützt werden. Es sollte darauf verzichtet werden, Fussnoten zu **17**

benutzen. Nur zwingend notwendige Erklärungen dürfen in einer Fussnote eingesetzt werden.

## **C    Verfassen des KIID**

Das KIID muss für den Publikumsanleger sowohl wichtig wie auch ansprechend wirken. Nur so kann erreicht werden, dass es auch gelesen wird. Das bedeutet, dass es von anderen Dokumenten klar unterschieden werden kann und einfach lesbar ist. Vergleicht man das KIID mit Marketingunterlagen, sollte es nicht als Rechtsdokument erscheinen, wie z.B. der Fondsvertrag einer vertraglichen kollektiven Kapitalanlage. **18**

Auch wenn die Struktur und Länge des KIID vorgegeben sind, ist auf einen übersichtlichen Aufbau zu achten, wie unter Rzn 25-55 beschrieben. Ein übersichtlicher Aufbau macht ein Dokument leserlicher und verständlicher. **19**

### Schriftart

Verwenden Sie eine Schriftart, welche einfach lesbar ist, wie z.B. Arial oder Times New Roman. **20**

### Schriftgrösse

Wählen Sie eine Schriftgrösse, welche im Verhältnis zur Breite der Zeilen und zum Zeilenabstand ausgewogen erscheint. **21**

- Breite Zeilen mit kleiner Schriftgrösse sind für das Auge schwer zu lesen. Es sollte versucht werden, in einer mindestens 10-Punkte-Zeile zu schreiben. Zu diesem Zweck können sowohl „Spalten“ oder breite Ränder verwendet werden;
- Es können verschiedene Schriftarten verwendet werden. Aber wenn die ganze Breite eines A4-Papiers zur Verfügung steht, sollte mindestens die Schriftgrösse 11 für „Serif“-Schriftarten wie bspw. Times New Roman oder eine Schriftgrösse 10 für „Sans Serif“-Schriftarten wie z.B. Arial verwendet werden; eine etwas kleinere Schriftgrösse kann verwendet werden, wenn Sie schmale Spalten benutzen;
- Halten Sie den Raum zwischen den Zeilen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Schriftgrösse.

### Titel

Eine klare Hierarchie bei der Verwendung von Titeln und Untertiteln ist unbedingt zu beachten. Dies kann z.B. durch Fettdruck, Schattierungen, Farben oder verschiedene Schriftgrössen unterstützt werden. Die Hierarchie ist in Anhang 3 KKV und unter Rzn 25-55 vorgegeben. **22**

### Seitengestaltung

Maximieren Sie die „weisse Fläche“, indem Sie **23**

- kurze Abschnitte schreiben;
- im Spaltenformat schreiben, wo dies angebracht ist;

- in Aufzählungszeichen schreiben statt im Fliesstext (wo dies angebracht ist);
- zwischen den Absätzen klare Unterbrüche haben.

### Farben und Schattierungen

Farben sind visuell attraktiv, aber es gilt zu beachten, dass das KIID oftmals in schwarzweiss ausgedruckt oder kopiert wird. Es muss auch in diesen Fällen gut lesbar sein. Farben sollten darum zurückhaltend verwendet werden und es sollte beachtet werden, dass genügend Kontrast zwischen dem Text und dem Hintergrund besteht – man erreicht einen grösseren Effekt, wenn der Text dunkel und der Hintergrund hell ist. Aus diesem Grund ist es besser, Schattierungen zu verwenden.

24

## **D Anleitungen für jeden Abschnitt des KIID**

Grundsätzlich wird auf die Ausführungen im Anhang 3 KKV verwiesen.

25

### **a) Titel und Inhalt des Dokuments (Ziff. 1 Anhang 3 KKV)**

Der Titel „Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger“ ist hinreichend markant zu platzieren, so dass er jedem Leser ins Auge sticht.

26

Die erklärenden Sätze sind obligatorisch (Ziff. 1.2, 1.6 und 1.7 Anhang 3 KKV), ebenso der Name und der ISIN-Code der kollektiven Kapitalanlage/des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse (wenn anwendbar) und der Name der Fondsleitung, sofern anwendbar. Ziff. 1.7 Anhang 3 KKV wird im Abschnitt „Praktische Informationen“ angegeben.

27

### **b) Titel – Anlageziele und Anlagepolitik (Ziff. 2 Anhang 3 KKV)**

In diesem Abschnitt des KIID ist dem Publikumsanleger zu erläutern,

28

- was die Anlageziele der kollektiven Kapitalanlage sind, ob Kapitalgewinne, Erträge oder eine Kombination davon angestrebt werden;
- mit welcher Anlagepolitik die kollektive Kapitalanlage die Anlageziele zu erreichen versucht, so dass der Anleger eine fundierte Entscheidung fällen kann. Juristische Ausdrücke und technische Texte, welche kaum verstanden werden, sind zu vermeiden.

Anlageziele und Anlagepolitik können in einem Absatz beschrieben werden, sofern dies angemessen erscheint. Sofern dies jedoch zu einem langen, schwer lesbaren Absatz führt, können Anlageziele und Anlagepolitik in unterschiedlichen Absätzen und allenfalls unter entsprechenden Untertiteln beschrieben werden.

29

Die Ausführungen zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik sollten nicht aus dem Fondsreglement oder aus dem Prospekt kopiert werden, ausser diese Textpassagen sind bereits klar und verständlich formuliert. Es ist nämlich gut möglich, dass einige Elemente des Fondsreglements oder des Prospekts:

30

- für ein zusammenfassendes Dokument wie das KIID unwesentlich sind; oder
- im KIID in andere Abschnitte fallen. So gehören bspw. die Ausführungen zu den Risiken einer Anlage im KIID in den Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“.

Es bleibt aber stets zu beachten, dass Anlageziele und Anlagepolitik in ausgewogener Form zu beschreiben sind. Unter Umständen kann der Beschrieb weiter gehen als im Prospekt und Fondsreglement und/oder Elemente aufnehmen, welche im Prospekt und Fondsreglement an anderen Stellen beschrieben sind. **31**

Der von der Fondsleitung und der SICAV gewählte Ansatz hängt massgeblich von der Länge und der Komplexität des Inhalts des Prospektes ab. Eine klare und verständliche Sprache soll kürzere Sätze ermöglichen, ohne dass Elemente ausgelassen werden. So ist darauf zu achten, dass **32**

- überflüssige Wörter vermieden werden;
- ein persönlicher Stil gewählt wird, indem „Sie“ anstelle von „der potentielle Anleger“, „der Anteilinhaber“ und „wir“ anstelle von „ABC Fondsleitung (Switzerland) AG“ verwendet wird;
- unnötiger und selbstverständlicher Text vermieden wird, wie z.B. „soweit Gesetz, Prospekt und Fondsreglement dies zulassen“;
- unklare Ausdrücke vermieden werden wie z.B. „die kollektive Kapitalanlage strebt langfristig eine ausgewogene Rendite an“.

Sofern, nach Befolgung der obenstehenden Ausführungen, der Text nach wie vor zu lang ist, ist jede Ausführung auf ihre Notwendigkeit kritisch zu hinterfragen. Sofern z.B. die Möglichkeit besteht, in ein breites Spektrum an Anlagen auf verschiedenen Märkten zu investieren, ist deren Aufzählung aufgrund der gemachten Erfahrung und der beabsichtigten Anlagen zu prüfen. **33**

#### Besondere Ausführungen zu strukturierten kollektiven Kapitalanlagen („Structured Funds“)

Es sind mindestens drei Wertentwicklungsszenarien zu beschreiben (siehe Ziff. 2.10 Anhang 3 KKV). **34**

Strukturierte kollektive Kapitalanlagen können unterschiedlichste Formeln für die Berechnung der Auszahlung am Ende der Laufzeit haben. Es ist sicherzustellen, dass die Formel(n) neutral beschrieben wird (werden), ohne dass die Möglichkeit positiver Resultate überbewertet wird. **35**

Beim Beschrieb der Formel(n) ist auf folgendes zu achten: **36**

- Es ist klarzustellen, dass die Strukturierung der kollektiven Kapitalanlage das Risiko- und Ertragsprofil gegenüber einer Direktanlage in den Basiswert verändert;
- Es ist klarzustellen, dass ein reduziertes Risiko durch ein reduziertes Ertragspotential ausgeglichen wird;
- Sofern keine rechtlich durchsetzbare Garantie besteht, kann sich der Anleger bei Verwendung des Ausdrucks „Garantie“ bezüglich der Sicherheit der Rückzahlung seiner Einlage in falscher Sicherheit wiegen lassen;
- Sofern an einem Stichtag das Risiko eines Totalverlusts besteht, ist dies im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ klarzustellen. Ebenso ist auch die Tatsache zu erwähnen, dass die Einlage des Anlegers nicht garantiert ist;

- Sofern weniger als 100% der Einlage eines Anlegers garantiert ist, sind Ausdrücke wie „Teil-Garantie für 90% des investierten Kapitals“ zu vermeiden. Vielmehr ist klarzustellen, dass die Einlage nicht vollumfänglich garantiert ist. Sofern keine rechtlich vollstreckbare Garantie vorliegt, ist klarzustellen, dass die Einlage nicht gesichert ist;
- Wo die Formel einer kollektiven Kapitalanlage an die durchschnittliche Wertentwicklung eines Index oder an eine gekappte Wertentwicklung des Index gebunden ist, ist der Grad der Indexierung zusammen mit den entsprechenden Auswirkungen zu erläutern;
- Es sind stets positive Ausdrücke zu verwenden, wie z.B. „sofern der Index um mehr als 30% fällt“ anstelle von „sofern die Entwicklung des Index unter -30% liegt“;
- Wo strukturierte kollektive Kapitalanlagen an mehreren aufeinanderfolgenden Daten ausgegeben werden, ist auf die Wiederholung gleicher Textstellen zu verzichten. So sind z.B. anstelle von „Ausgabedatum“ und „Enddatum“ die entsprechenden Daten zu verwenden.

**c) Titel – Risiko- und Ertragsprofil (Ziff. 3 Anhang 3 KKV), siehe auch Rzn 59 ff.**

Der Abschnitt zum Risiko- und Ertragsprofil hat einen ausgewogenen Beschrieb der Möglichkeiten für einen Gewinn und einen Verlust zu enthalten. 37

Dabei ist auch zu beachten, welchen Eindruck der Name einer kollektiven Kapitalanlage beim Anleger hinterlässt. Ausdrücke wie „balanced“, „total return“ oder „absolute return“ suggerieren dem Anleger Aussagen über das Risiko der Anlage und sind somit zu erläutern. Es empfiehlt sich, die Art der Anlagen der kollektiven Kapitalanlage zu beschreiben (oder zumindest auf die Ausführungen im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ zu verweisen), so dass die Ausführungen im richtigen Kontext gelesen werden. 38

Der synthetische Risiko- und Ertragsindikator (nachfolgend „Synthetischer Indikator“ genannt)

Für die Berechnung des Synthetischen Indikators wird auf die nachfolgenden Ausführungen hierzu verwiesen. 39

Ziff. 3.1 Anhang 3 KKV enthält Ausführungen zu den Erklärungen, welche zwingend dem Synthetischen Indikator beizufügen sind. Diese Erklärungen müssen Ausführungen zu denjenigen Risiken beinhalten, welche im Risikoindikator nicht oder nicht vollumfänglich berücksichtigt sind. 40

Ziel ist, dass der Anleger die mit der Anlage in eine kollektive Kapitalanlage verbundenen Unsicherheiten kennt, und zwar sowohl in Bezug auf Gewinne wie auch auf Verluste. Aus diesem Grund hat dieser Abschnitt stets zwei Elemente: 41

- den Synthetischen Indikator und seine Erläuterungen;
- einen Beschrieb der Risiken, welche im Synthetischen Indikator nicht berücksichtigt sind.

Es ist zu erläutern, dass der Synthetische Indikator keine Garantie für das Risiko eines 42

Kapitalverlustes darstellt, sondern die vergangenen Wertveränderungen der kollektiven Kapitalanlage misst. Bei neu aufgelegten kollektiven Kapitalanlagen ist zu erläutern, wie der Synthetische Indikator berechnet wurde. Für strukturierte kollektive Kapitalanlagen ist zu erklären, dass der Synthetische Indikator die Wahrscheinlichkeit eines Kapitalverlustes am Ende der Laufzeit der kollektiven Kapitalanlage aufzeigt.

#### Ausführungen zu den Risiken, welche im Synthetischen Indikator nicht angemessen berücksichtigt sind

Bei allen Ausführungen zum Risiko hat man sich stets vor Augen zu halten, was „Risiko“ genau bedeutet. **43**

– Rendite als Abgeltung des Risikos **44**

Dieser Abschnitt hat sowohl Ausführungen zum Risiko wie auch zum Ertrag zu enthalten und sollte darum nicht nur Ausführungen über die negativen Auswirkungen auf die kollektive Kapitalanlage und deren Vermögen enthalten. Vielmehr ist zu erläutern, warum ein bestimmtes Risiko eingegangen wird.

– Risiko ist als Ausdruck der Unsicherheit zu betrachten **45**

Es sind nur die Unwägbarkeiten zu beschreiben, die sich auf das Vermögen der kollektiven Kapitalanlage auswirken können.

Der komplette oder teilweise Verlust der Einlage als vorhersehbare Konsequenz des Handelns der Anleger, z.B. als Element der Anlage in die kollektive Kapitalanlage, qualifiziert nicht als Risiko. Soweit solche Konsequenzen substantiell sind, sind sie vielmehr an anderen Stellen im KIID zu erläutern, wo sie auch in den richtigen Kontext gestellt werden können, z.B. ist die Wahrscheinlichkeit eines Verlustes bei vorzeitiger Rückgabe der Anteile einer strukturierten kollektiven Kapitalanlage im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ zu erläutern.

Der Abzug der Rücknahmekommission und der damit verbundene Verlust ist im Abschnitt „Kosten“ zu erläutern.

– Risiken werden aufgrund ihrer Eintretenswahrscheinlichkeit und ihrer Auswirkungen gemessen. **46**

Es sind nicht einfach nur die Auswirkungen eines Risikos zu beschreiben. Vielmehr ist das Risiko auch zu analysieren. Dabei ist zu berücksichtigen, welcher Teil des Fondsvermögens einem bestimmten Risiko ausgesetzt ist, mit welcher Wahrscheinlichkeit das Risiko eintritt und welches dessen Auswirkungen sein können. Allenfalls sind Ausführungen hilfreich, wie Risiken minimiert werden können.

– Auswirkungen von Garantien **47**

Sofern eine rechtlich vollstreckbare Garantie vorliegt, ist darauf hinzuweisen, dass das Risiko dadurch reduziert wird. Ebenso sind die Risiken zu erläutern, welche mit einer Rücknahme der Anteile ausserhalb der für Rücknahmen vorgesehenen Termine verbunden sind.

Im Rahmen der Analyse der Volatilität der vergangenen fünf Jahre ist leicht feststellbar, welche Risiken im Synthetischen Indikator berücksichtigt sind. **48**

Typischerweise sind die folgenden Risiken im Synthetischen Indikator nicht berücksichtigt: Gegenpartierisiko, Default, mangelnde Liquidität, operationelle Risiken wie auch die typischen Risiken von Schwellenländern.

49

- Soweit ein Risiko für den Anleger wichtig ist, ist es klar zu erläutern, zusammen mit seiner Eintretenswahrscheinlichkeit. Dabei nützt der technische Ausdruck selbst wenig, das Risiko ist vielmehr in einer für den Publikumsanleger verständlichen Form zu beschreiben. Dies kann z.B. im Rahmen einer Aufzählung erfolgen;
- Nicht relevante Risiken sind nicht in das KIID aufzunehmen, selbst wenn Platz dafür vorhanden ist;
- Anstelle einer reinen Aufzählung können die Risiken auch anhand der Anlagen oder der Strategie gruppiert werden, wie z.B. die mit Anlagen in Emerging Markets oder in Schuldverschreibungen verbundenen Anlagen;
- Bei Umbrella-Strukturen ohne getrennte Haftung der einzelnen Teilvermögen sind die Auswirkungen im Abschnitt „Praktische Informationen“ aufzuführen, nicht im Risiko- und Ertragsprofil.

Ausführungen zu den steuerlichen Auswirkungen gehören in den Abschnitt „Praktische Informationen“, nicht in das Risiko- und Ertragsprofil.

50

**d) Titel – Kosten (Ziff. 4 Anhang 3 KKV), siehe auch Rzn 94 ff.**

Die Kosten sind zwingend in dem in Ziff. 4.1 Anhang 3 KKV vorgeschriebenen Raster aufzuführen und anschliessend zu erläutern. Dabei ist folgendes zu beachten:

51

- Sofern erforderlich ist darauf hinzuweisen, dass sich detaillierte Informationen zu den Kosten im Prospekt finden;
- Bei den Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sind die Maximalansätze zu nennen, welche erhoben werden können. Den Anlegern ist zu empfehlen, einen Berater zu konsultieren, sofern bestimmte Kosten reduziert werden können;
- Die Ausgabe- bzw. die Rücknahmekommission muss jedwelle Differenzen zwischen dem Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis abdecken;
- Für den Fall, dass die laufenden Kosten aus dem Vermögen und nicht aus den Erträgen des Fonds gedeckt werden und Sie die Auswirkungen auf die endgültige Rendite als materiell betrachten, erklären Sie dieselben im Abschnitt "Kosten" und nicht im Abschnitt "Risiko und Ertragsprofil";
- Fachausdrücke wie z.B. High Watermark sind zu vermeiden;
- Sofern die Kosten für den Umtausch von einem Teilvermögen zu einem anderen höher sind als die reinen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, ist dies zu erläutern;
- Sofern bestimmte, im Raster vorgesehene Kosten nicht erhoben werden, ist dies explizit festzuhalten, z.B. indem eine „0%“ eingesetzt wird.

Die Information bezüglich der Umtauschkommissionen sollte man unter dem Abschnitt „Kosten“ oder an einer anderen geeigneten Stelle des KIID einsetzen.

52

**e) Titel – Bisherige Wertentwicklung (Ziff. 5 Anhang 3 KKV)**

Dieser Abschnitt ist bei KIID von strukturierten kollektiven Kapitalanlagen nicht erforderlich. **53**

Dieser Abschnitt enthält ein Balkendiagramm, welches nicht grösser als eine halbe A4-Seite sein darf, mit gut sichtbaren, erläuternden Ausführungen (siehe Ziff. 5.2 Anhang 3 KKV). **54**

**f) Titel – Praktische Informationen (Ziff. 6 Anhang 3 KKV)**

Die Erklärungen gemäss Ziff. 1.7 und 6.4 Anhang 3 KKV sind zwingend. **55**

**III Vorlage für das KIID**

Das KIID gemäss Anhang 3 KKV orientiert sich an der nachfolgenden Vorlage. **56**

Textpassagen, welche in der nachstehenden Form zu übernehmen sind, finden sich in Kursivschrift. Sie sind im KIID nicht in Kursivschrift wiederzugeben. Textpassagen, welche nicht zwingend einzufügen sind, finden sich in [eckigen Klammern]. Textstellen, welche ergänzt werden müssen, sind in Grossbuchstaben geschrieben. **57**

<b>Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger</b> <i>Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger über diese kollektive Kapitalanlage. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieser kollektiven Kapitalanlage und die Risiken einer Anlage zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, sodass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.</i>								
<b>123 Kollektive Kapitalanlage [, ein Teilvermögen des 123 Umbrella Fonds, Klasse A] (ISIN: xxxxyyyyyzzz)</b> Fondsleitung: ABC Fondsleitung (Schweiz) AG [, eine Gesellschaft ABC Gruppe]								
<b>Anlageziele und Anlagepolitik</b>								
<p>Beschrieb der Anlageziele und der Anlagepolitik in klarer und verständlicher Sprache (es wird empfohlen, diesen Text nicht aus dem Prospekt zu kopieren).</p> <p>Es sind die wesentlichen Aspekte der kollektiven Kapitalanlage zu beschreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hauptkategorien der für die Anlage in Frage kommenden Finanzinstrumente;</li> <li>• Hinweis auf das Kündigungsrecht des Anlegers unter Angabe der Rücknahmefrequenz;</li> <li>• Angabe, ob die kollektive Kapitalanlage ein bestimmtes Ziel in Bezug auf einen branchenspezifischen, geografischen oder anderen Marktsektor oder in Bezug auf spezifische Anlageklassen verfolgt;</li> <li>• Angabe, ob die kollektive Kapitalanlage die Anlageentscheide nach freiem Ermessen treffen kann und ob ein Referenzwert herangezogen wird;</li> <li>• Angabe, ob die Erträge der kollektiven Kapitalanlage ausgeschüttet oder thesauriert werden.</li> </ul> <p>Weitere Informationen, sofern anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• werden besondere Anlagetechniken</li> </ul>	<p>verwendet, wie z.B. „hedging“, „arbitrage“ oder „leverage“, so sind deren Auswirkungen auf die Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage anzugeben;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• investiert die kollektive Kapitalanlage in Schuldtitel, sind diese zu beschreiben;</li> <li>• nach welchen Kriterien die Anlagen ausgewählt werden, z.B. nach „Wachstum“, „Wert“ oder „hohe Dividenden“ mit Erläuterung dieser Kriterien;</li> <li>• bei strukturierten kollektiven Kapitalanlagen die Faktoren, welche die Ausschüttungen sowie die Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage beeinflussen;</li> <li>• dass die Transaktionskosten zu Lasten des Fondsvermögens gehen und somit den Ertrag der kollektiven Kapitalanlage schmälern;</li> <li>• sofern im Prospekt oder anderweitig eine Mindesthaltungsdauer empfohlen wird, ist der folgende Wortlaut beizufügen: <i>„Empfehlung: Diese kollektive Kapitalanlage ist unter Umständen für Anlegerinnen und Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraumes von [...] aus der kollektiven Kapitalanlage wieder zurückziehen wollen.“</i>;</li> <li>• bei Dachfonds ist anzugeben, nach welchen Kriterien die Zielfonds ausgewählt werden.</li> </ul>							
<b>Risiko- und Ertragsprofil</b>								
<p style="text-align: center;">           Geringes Risiko <span style="float: right;">höheres Risiko</span>            ←—————→            Typischerweise geringe Rendite    typischerweise höhere Rendite         </p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; text-align: center;"> <tr> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td> </tr> </table> <p>Folgende Erläuterungen sind anzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass der Indikator keine zuverlässige Aussage über die zukünftige Wertentwicklung enthält;</li> <li>• dass die Risikokategorie Veränderungen unterliegen und über die Jahre variieren kann;</li> <li>• dass die geringste Risikokategorie nicht einer risikofreien Anlage entspricht;</li> <li>• warum die kollektive Kapitalanlage in die entsprechende Risikokategorie eingeteilt ist;</li> <li>• Einzelheiten zur Wesensart, Dauer und Tragweite einer Kapitalgarantie und eines Kapitalschutzes.</li> </ul>	1	2	3	4	5	6	7	<p>Ausserdem sind die folgenden, für die kollektive Kapitalanlage wesentlichen Risiken zu erläutern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Kreditrisiko, sofern ein wesentlicher Teil des Vermögens in Schuldtitel angelegt wird;</li> <li>• das Liquiditätsrisiko, sofern ein wesentlicher Teil des Vermögens in Anlagen angelegt ist, welche u.U. ein relativ niedriges Liquiditätsniveau erreichen können;</li> <li>• das Ausfallrisiko, wenn die kollektive Kapitalanlage durch die Garantie einer Drittperson oder Verträgen mit einer Drittperson einem wesentlichen Gegenparteirisiko ausgesetzt ist;</li> <li>• operationelle Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten;</li> <li>• Auswirkungen von Finanztechniken wie Derivaten.</li> </ul>
1	2	3	4	5	6	7		

## Kosten

Die Kosten werden für den Betrieb der kollektiven Kapitalanlage verwendet, einschliesslich der Vermarktung und des Vertriebs. Diese Kosten reduzieren das potenzielle Wachstum Ihrer Anlage.

Kosten zulasten der Anlegerinnen und Anleger	
<b>Ausgabekommission</b>	[] %
<b>Rücknahmekommission</b>	[] %
Dabei handelt es sich um den höchsten Prozentsatz, der vom Zeichnungsbetrag des Anlegers in Abzug gebracht werden darf.	
Kosten zulasten des Fondsvermögens im Laufe des Jahres	
<b>Laufende Kosten</b>	[] %
Kosten zulasten des Fondsvermögens unter bestimmten Bedingungen	
<i>An die Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage gebundene Gebühren</i>	[] % *

\* pro Jahr einer jeden von der kollektiven Kapitalanlage erwirtschafteten Rendite über dem Referenzwert für diese Gebühren [Referenzwert einfügen]

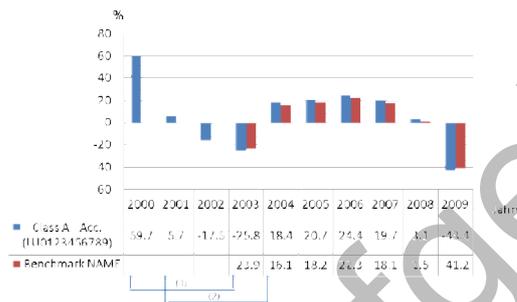
Bei der **Ausgabe- und Rücknahmekommission** handelt es sich um Höchstwerte, in einigen Fällen können die Anleger weniger bezahlen. Für die aktuelle Höhe der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen konsultieren Sie Ihren Finanzberater.

Die **laufenden Kosten** basieren auf dem am [MONAT/JAHR] endenden Vorjahr und können von Jahr zu Jahr schwanken. Ausgeschlossen sind:

- die an die Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage gebundenen Gebühren;
- die Transaktionskosten, ausgenommen Kosten, welche im Zusammenhang mit der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an Zielfonds stehen.

Für weitere Informationen zu den Kosten wird auf die S. [Y-Z] des Prospektes verwiesen.

## Bisherige Wertentwicklung



(1) For this reference period, no benchmark was applied.  
(2) For this reference period, fund had different characteristics and performance was achieved under circumstances that no longer apply.

Das Balkendiagramm wird ergänzt durch Angaben zu:

- der beschränkten Aussagekraft des Diagramms auf die zukünftige Wertentwicklung;
- den Kosten, welche berücksichtigt wurden und welche nicht;
- dem Erstausgabegjahr der kollektiven Kapitalanlage;
- der Währung, in welcher die bisherige Wertentwicklung berechnet ist.

## Praktische Informationen

- Firma der Depotbank
- Angabe, wo das Fondsreglement, der Prospekt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos bezogen werden können und in welchen Amtssprachen sie vorliegen.
- Angabe, wo weitere praktische Informationen, einschliesslich der aktuellen Anteilspreise erhältlich sind.
- *[Den Namen der SICAV oder der Fondsleitung einfügen] kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Fondsreglements und des Prospekts vereinbar ist.*
- Hinweis bei Umbrella-Fonds, dass sich die Angaben in den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger nur auf das Teilvermögen 123 beziehen, nicht aber auch auf die anderen Teilvermögen des 123 Umbrella-Fonds.
- Angabe, dass die Teilvermögen des 123 Umbrella-Fonds rechtlich voneinander getrennt sind und nicht gegenseitig haften und eine Erklärung, wie sich dies auf die Anleger auswirkt.
- Angabe, ob die Anteile in Anteile eines anderen Teilvermögens getauscht werden können und wo Informationen zum Anteilstausch erhältlich sind.
- Angabe zu den verfügbaren Anteilsklassen.

*Diese kollektive Kapitalanlage ist von der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt und beaufsichtigt. Diese wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom DATUM DER VERÖFFENTLICHUNG.*

## **IV Regeln zur Methodik der Berechnung des Synthetischen Indikators des Risiko- und Ertragsprofils im KIID**

### **A Hintergrund**

Diese Richtlinien dienen dazu, basierend auf den nachfolgenden Kriterien einheitliche Regeln für die Berechnung des Synthetischen Indikators des Risiko- und Ertragsprofils festzulegen:

**59**

- Den Anlegern soll eine sinnvolle Indikation des allgemeinen Risiko- und Ertragsprofils der kollektiven Kapitalanlage gewährt werden;
- Die kollektiven Kapitalanlagen sollen über das gesamte Risiko- und Ertragspektrum angemessen verteilt sein;
- Der Synthetische Indikator soll auf die kollektiven Kapitalanlagen anwendbar sein;
- Der Synthetische Indikator soll keinen Raum für Manipulationen und Beschönigungen bieten;
- Der Synthetische Indikator soll für die Fondsleitung und die SICAV einfach und kostengünstig einzuführen und aufrechtzuerhalten sein;
- Der Synthetische Indikator soll für alle Marktteilnehmer einfach verständlich sein;
- Der Synthetische Indikator soll durch die Prüfgesellschaft einfach und effizient überwacht werden können;
- Der Synthetische Indikator soll im Rahmen der normalen Marktschwankungen eine stabile Risiko-Klassifikation ermöglichen.

Wichtig ist, dass der Synthetische Indikator genau nach diesen Regeln berechnet wird. Denn nur mit einer einheitlichen Anwendung kann sichergestellt werden, dass dieser Synthetische Indikator einen aufschlussreichen Vergleich zwischen den verschiedenen kollektiven Kapitalanlagen zulässt (siehe Rz 2).

**60**

Der Synthetische Indikator basiert auf der Volatilität der wöchentlichen oder monatlichen Erträge der letzten fünf Jahre. Gestützt auf dieser errechneten Volatilität ist die kollektive Kapitalanlage in einer numerischen Skala von 1 bis 7 einzuordnen. Diese Richtlinien regeln die Intervalle der Volatilitätsklassen und liefern auch detaillierte Regeln in Bezug auf die Umklassifizierung einer kollektiven Kapitalanlage. Besondere Bestimmungen gelten für sog. „Absolute Return Funds“ (siehe Rzn 78-82), „Total Return Funds“ (siehe Rzn 83-85), „Life Cycle Funds“ (siehe Rzn 86-89) und strukturierte kollektive Kapitalanlagen („Structured Funds“) (siehe Rzn 90-93). Im Falle von strukturierten kollektiven Kapitalanlagen ist der Synthetische Indikator auf der Basis einer annualisierten Volatilität bei einem Value-at-Risk (VaR)-Ansatz und einem Konfidenzintervall von 99% am Ende der Laufzeit zu berechnen.

**61**

## B Generelle Methodik zur Berechnung des Synthetischen Indikators des Risiko- und Ertragsprofils

Der Synthetische Indikator basiert auf der Volatilität der vergangenen Wertveränderungen der kollektiven Kapitalanlage. 62

Die Volatilität ist gestützt auf die vergangenen wöchentlichen Wertveränderungen der kollektiven Kapitalanlage zu errechnen. Wo keine Angaben zu den wöchentlichen Erträgen vorhanden sind, ist auf die vergangenen monatlichen Wertveränderungen abzustellen. 63

Bei der Berechnung der Volatilität sind die letzten fünf Jahre zu berücksichtigen. Bei Ausschüttungen sowohl von Kapitalgewinnen wie auch von Dividenden sind diese in die Berechnung miteinzubeziehen. Da die Berechnungsweise auf die wöchentlichen, respektive monatlichen Wertveränderungen fokussiert, hat dieses Vorgehen lediglich einen Einfluss auf die Ertragsentwicklung derjenigen Zeitperiode (Woche/Monat), in welcher die Ausschüttung stattfindet. Obwohl die Ausschüttung beim entsprechenden Nettoinventarwert (NAV) berücksichtigt wird, hat dies keine Korrektur des NAV selbst zur Folge (d.h. keine Reinvestition). Das nachfolgende Beispiel veranschaulicht die Berücksichtigung von Ausschüttungen bei der Berechnung der wöchentlichen Wertveränderung: 64

Woche	1	2	3	4	5
NAV	100	96	89	86	90
Ausschüttungen	keine	keine	5	keine	keine
Wöchentliche Wertveränderung		- 4.0%	- 2.08%	- 3.37%	4.65%
Details der Berechnung		(96-100)/100	((89+5)-96)/96	(86-89)/89	(90-86)/86

Die Volatilität der kollektiven Kapitalanlage ist gestützt auf die folgende Formel, die auf annualisierter Basis auszuweisen ist, zu berechnen, wobei die Erträge der kollektiven Kapitalanlage über T sich nicht überlappende Perioden berechnet werden, welche eine Dauer von 1/m Jahre aufweisen. 65

$$\text{Volatilität} = s_f = \sqrt{\frac{m}{T-1} \sum_{t=1}^T (r_{f,t} - \bar{r}_f)^2}$$

Das bedeutet bei wöchentlichen Erträgen:

$$\begin{aligned} m &= 52 \text{ (da jedes Jahr 52 Wochen zählt)} \\ T &= 260 \text{ (da eine 5-Jahresperiode } 5 \times 52 = 260 \text{ Wochen zählt)} \end{aligned}$$

und bei monatlichen Erträgen:

$$\begin{aligned} m &= 12 \text{ (da jedes Jahr 12 Monate zählt)} \\ T &= 60 \text{ (da eine 5-Jahresperiode } 5 \times 12 = 60 \text{ Monate zählt)} \end{aligned}$$

wobei  $r_{f,t}$  die Erträge des Fonds für die Dauer von 1/m Jahre sind;

wobei  $\bar{r}_f$  das arithmetische Mittel der Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage über die Periode T ist:

$$\bar{r}_f = \frac{1}{T} \sum_{t=1}^T r_{f,t}$$

Der Synthetische Indikator wird immer ganzzahlig ausgewiesen. Bruchteile oder halbe Werte sind ausgeschlossen. Die Skala kennt nur die Zahlen von 1 bis 7, andere Klassifizierungen sind nicht zulässig. Eine Klassifizierung von 7 entspricht dabei der höchsten, eine Klassifizierung von 1 der geringsten Volatilität.

66

Die Darstellung des Synthetischen Indikators erfolgt in folgender Form:

67

	Grafische oder visualisierte Erläuterung								
Beispiel einer kollektiven Kapitalanlage, die in die Kategorie 2 fällt:	Risiko- und Ertragsskala	<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5	6	7
1	2	3	4	5	6	7			

Die Fondsleitung und die SICAV haben den Synthetischen Indikator einer jeden kollektiven Kapitalanlage und mithin auch die Risikoklassifikation im Rahmen der Prozesse des Risiko Managements zu berechnen. Sie haben sicherzustellen, dass die Berechnung regelmässig überprüft wird. Ein laufendes Monitoring des Indikators im Rahmen der Prozesse des Risiko Managements ist unabdingbar.

68

Die Berechnung des Synthetischen Indikators wie auch jede Überarbeitung sind genau zu dokumentieren. Die Fondsleitung und die SICAV haben diese Berechnungsunterlagen während mindestens fünf Jahren aufzubewahren. Im Falle von strukturierten kollektiven Kapitalanlagen beschränkt sich die Aufbewahrungspflicht auf fünf Jahre nach Ende der Laufzeit.

69

### C Bestimmung der Volatilitätsklassen zum Zwecke der Risikoklassifizierung der kollektiven Kapitalanlage

Die Einordnung einer kollektiven Kapitalanlage in die Risikoklassen hat nach dem folgenden Raster gemäss den annualisierten Volatilitätsintervallen zu erfolgen. Eine höhere Klasse geht dabei mit einer höheren Volatilität und einem höheren Risikolevel der kollektiven Kapitalanlage einher.

70

Risikoklasse	Volatilität gleich oder mehr	Volatilität tiefer als
1	0.0%	0.5%
2	0.5%	2.0%
3	2.0%	5.0%
4	5.0%	10.0%
5	10.0%	15.0%
6	15.0%	25.0%
7	25.0%	

### D Überprüfung des Synthetischen Indikators – Regeln zur Bestimmung eines Wechsels der Risikoklasse

Grundsätzlich gilt, dass bei jeder materiell relevanten Veränderung des Risiko- und Ertragsprofils einer kollektiven Kapitalanlage das KIID und somit auch der Synthetische Indikator zu überprüfen ist. Dies gilt insbesondere, wenn sich die allgemeinen Bedingungen in denjenigen Marktsegmenten, welche für die kollektive Kapitalanlage relevant sind, substantiell verändert haben.

71

Der Synthetische Indikator ist im KIID anzupassen, sobald die kollektive Kapitalanlage

72

an jedem wöchentlichen/monatlichen Referenzpunkt der vergangenen vier Monate ausserhalb ihrer ursprünglichen Risikoklassifizierung gemäss dem Raster in Rz 70 fällt.

In Anlehnung an die obigen Randziffern soll zudem, wenn sich der Synthetische Indikator der kollektiven Kapitalanlage über die letzten vier Monate betrachtet zu mehr als nur einer neuen Risikoklasse verändert hat, als neue Klasse diejenige verwendet werden, in welche der Synthetische Indikator in der Mehrheit der wöchentlichen oder monatlichen Perioden gefallen ist.

73

Der Synthetische Indikator ist in jedem Fall zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, wenn der Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ des KIID aufgrund einer aktiven und substantiellen Veränderung der Anlagestrategie oder des Anlagezieles der kollektiven Kapitalanlage überarbeitet wird.

74

## **E Besondere Regeln zur Berechnung der Volatilität**

### **i) *Market Funds mit ungenügenden historischen Wertentwicklungsdaten***

Market Funds sind kollektive Kapitalanlagen, welche gemäss ihrer Anlagepolitik und Anlagestrategie das Risiko- und Ertragsprofil eines spezifischen Segments des Kapitalmarktes, wie z.B. eines spezifischen Industriesektors, eines spezifischen geographischen Raums etc. ganz oder überwiegend abzubilden versuchen.

75

Die Berechnung der Volatilität und die daraus folgende Risikoklassifizierung eines Market Funds hat dann besonderen Regeln zu folgen, wenn die kollektive Kapitalanlage noch nicht über ausreichend historische Daten für die Periode gemäss Rz 64 verfügt. Dies gilt insbesondere für kollektive Kapitalanlagen, die erst aufgelegt wurden, und für solche, deren Anlagepolitik erst kürzlich substantiell überarbeitet wurde. Fehlende Ertragswerte sollten für Market Funds kein Problem darstellen. Eine solche Anlagepolitik und Anlagestrategie lässt es normalerweise zu, dass ein Referenzportfolio, ein Referenzwert oder eine Target Asset Allocation etc. identifiziert werden kann, auf welche zurückgegriffen werden kann.

76

Für Market Funds, welche nicht über die erforderlichen Wertentwicklungsdaten gemäss Rz 64 verfügen, ist die Methodik für die generelle Berechnung des Synthetischen Indikators gemäss den nachfolgenden Regeln anzupassen:

77

- Ausgangspunkt sind die vorhandenen Wertentwicklungszahlen der kollektiven Kapitalanlage;
- Dazu ist ein Referenzportfolio, ein Referenzwert oder eine Target Asset Allocation etc. der kollektiven Kapitalanlage zu bestimmen, welche so weit als möglich der Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage entspricht;
- Für die Periode, für welche keine Wertentwicklungszahlen der kollektiven Kapitalanlage vorhanden sind, sind die Wertentwicklungszahlen des Referenzportfolios, der Referenzwert etc. zu berechnen – unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten. Dabei sind die fiktiven Kosten der kollektiven Kapitalanlage für diese Periode in die Berechnung mit einzubeziehen, allerdings nur dann, wenn erwartet werden kann/muss, dass diese Kosten auf die Volatilitätsberechnungen einen materiellen Einfluss ausüben;
- Die Ertragszeitreihe des Referenzportfolios, der Referenzwert etc. sind mit der

vorhandenen Ertragszeitreihe der kollektiven Kapitalanlage zu verbinden;

- Die annualisierte historische Volatilität ist in Anwendung der allgemeinen Formel zu berechnen.

## ii) **Absolute Return Funds**

Absolute Return Funds sind kollektive Kapitalanlagen, welche eine flexible Vermögensallokation über verschiedene Asset-Klassen, unter Einhaltung einer vorgegebenen Risikolimite, basierend z.B. auf einer Volatilität oder VaR-Kennzahl, anstreben. Dieses „Risiko-Budget“ ist zentral und muss in den Synthetischen Indikator einfließen. 78

Somit ist der Synthetische Indikator von Absolute Return Funds nach folgender Regel zu berechnen: 79

- Sofern Wertentwicklungsdaten über die gesamte, in Rz 64 vorgesehene Periode vorhanden sind, ist zur Berechnung des Synthetischen Indikators jeweils das Maximum der folgenden Positionen zu verwenden:
  - a. die effektive, annualisierte jährliche Volatilität und
  - b. die Volatilität, welche mit den Risikobeschränkungen der kollektiven Kapitalanlage übereinstimmt;
- Für kollektive Kapitalanlagen, welche noch nicht die ganze Periode gemäss Rz 64 abdecken und für solche, welche erst kürzlich ihre Anlagepolitik substantiell geändert haben, ist auf die annualisierte Volatilität abzustützen, welche der Risikobeschränkung der kollektiven Kapitalanlage entspricht.

Die Volatilität gemäss Rz 79 Bst. b entspricht der Risikolimite der kollektiven Kapitalanlage, sofern letztere auch diese Risikovorgabe verfolgt oder wenn diese basierend auf dem VaR-Ansatz durch eine Rückrechnung („Reverse Engineering“) der VaR-Kennzahl und unter der Annahme der Risikoneutralität berechnet wird. 80

Wenn die Risikolimite eines Absolute Return Fund auf einer VaR-Kennzahl basiert, so ist die Volatilitätskennzahl für die Risikoklassifizierung über ein adäquates und einheitliches Reverse Engineering der VaR-Kennzahl unter Beachtung der Risikoneutralität herzuleiten. 81

Beispiel: Bei einem Konfidenzintervall von 99% und einer Haltedauer von T-Perioden von 1/m Jahre ist die Volatilität nach der folgenden Formel zu berechnen: 82

$$VaR = - \left( rf_{1/m} - \frac{s^2}{2} \right) \times T + 2.33 \times s_{1/m} \times \sqrt{T};$$

$$\sigma_A = \sigma_{Y_n} \times \sqrt{m}$$

wobei  $rf_{1/m}$  der risikofreie Zinssatz im Zeitpunkt der Berechnung einer jeden der T-Perioden/Intervalle während der ganzen Haltedauer darstellt.

## iii) **Total Return Funds**

Total Return Funds sind kollektive Kapitalanlagen, welche vordefinierte Ertragsziele auf- 83

grund einer flexiblen Allokation von Anlagen in verschiedenen Asset-Klassen (bspw. in Beteiligungs- wie auch in Forderungswertpapieren) verfolgen. Das Spektrum an Total Return Funds ist sehr breit und kann auch kollektive Kapitalanlagen umfassen, welche eine Art Kapitalschutz beinhalten, wie z.B. Constant Proportion Portfolio Insurance-Strukturen oder Variable Proportion Portfolio Insurance-Strukturen.

Der Synthetische Indikator von Total Return Funds ist nach folgenden Regeln zu berechnen:

84

- Sofern Wertentwicklungsdaten über die gesamte, in Rz 64 vorgesehene Periode vorhanden sind, ist zur Berechnung des Synthetischen Indikators jeweils das Maximum der folgenden Positionen zu verwenden:
  - a. die historische, annualisierte Volatilität und
  - b. die annualisierte Volatilität einer pro-forma-Asset-Allokation, welche der Referenzallokation der kollektiven Kapitalanlage im Zeitpunkt der Berechnung entspricht, und
  - c. der Volatilität, welche auf den Vorgaben von Rz 79 Bst. b basiert und den Risikobeschränkungen der kollektiven Kapitalanlage sofern vorhanden entspricht;
- Für neue kollektive Kapitalanlagen, welche nicht über genügend Wertentwicklungsdaten verfügen, wie auch für kollektive Kapitalanlagen, welche ihre Anlagepolitik während der Periode von Rz 64 substantiell geändert haben, ist nur auf die Maxima gemäss Rz 84 Bst. b und c abzustützen.

Diese Punkte machen deutlich, dass sich die Portfoliozusammensetzung eines Total Return Funds sowohl hinsichtlich der Anlagen wie auch der verschiedenen Asset Klassen schnell ändern kann. Aus diesem Grund ist der Synthetische Indikator unter Berücksichtigung der Volatilitätskennzahlen (i) über die ganze Berechnungsperiode gemäss Rz 64, (ii) der zuletzt verwendeten Portfoliozusammensetzung (Rz 84 Bst. b) und (iii) gemessen an den Risikobeschränkungen in deren Rahmen die kollektive Kapitalanlage verwaltet wird (Rz 84 Bst. c), zu berechnen.

85

#### **iv) Life Cycle Funds**

Life Cycle Funds sind kollektive Kapitalanlagen, deren Anlagepolitik und Anlagestrategie vorsehen, dass die Vermögensallokation im Verlauf der Zeit nach vorgegebenen Kriterien defensiver wird und dabei das Portfolio von Beteiligungswertpapieren in Forderungswertpapiere umgeschichtet wird. Aufgrund dieses substantiellen Wechsels in der Portfoliozusammensetzung ist es möglich, dass nicht alle historischen Wertentwicklungszahlen als repräsentative Grundlage für das aktuelle Risikoprofil dienen können.

86

Aus diesem Grund ist bei Life Cycle Funds die Methodik zur Berechnung des Synthetischen Indikators so zu ändern, dass die Veränderungen in der Portfoliozusammensetzung angemessen berücksichtigt werden. Der Synthetische Indikator ist mithin aufgrund folgender Regeln zu berechnen:

87

- sofern Wertentwicklungsdaten über die gesamte, in Rz 64 vorgesehenen Periode vorhanden sind und sich die Zielallokation im Verlauf dieser Periode nicht geändert hat, ist auf die Volatilität dieser historischen Wertentwicklungsdaten abzustellen;

- für neue kollektive Kapitalanlagen, welche nicht über genügend historische Wertentwicklungsdaten verfügen und für kollektive Kapitalanlagen, deren Zielallokation sich während der Berechnungsperiode substantiell geändert hat:
  - a. ist von den vorhandenen Wertentwicklungsdaten auszugehen,
  - b. dazu ist ein repräsentativer Referenzwert, ein Referenzportfolio etc. zu bestimmen, wobei deren Wertentwicklungsdaten gemäss Rz 77 zu berechnen sind,
  - c. die beiden Wertentwicklungsserien sind anschliessend so zu kombinieren, dass eine repräsentative, annualisierte Volatilität simuliert werden kann.

Substantielle Veränderungen in der Portfoliozusammensetzung und mithin im Risiko- und Ertragsprofil eines Life Cycle Fund sind typisch. Darum ist der Synthetische Indikator von Life Cycle Funds um eine Erklärung zu ergänzen, welche die Anleger genau über diese Veränderungen informiert. 88

Die Verfügbarkeit eines repräsentativen Referenzwertes oder eines Referenzportfolios bzw. von entsprechenden Wertentwicklungsdaten ist nicht immer gewährleistet. In solchen Fällen ist es zulässig, die entsprechenden Daten zu simulieren. Dabei sind alle vorhandenen Informationen unter Anwendung von adäquaten Risikomodellen sowie der Annahme der Risikoneutralität zu berücksichtigen. 89

#### v) **Strukturierte kollektive Kapitalanlagen**

Als strukturierte kollektive Kapitalanlagen gelten diejenigen kollektiven Kapitalanlagen, die an vordefinierten Daten Ausschüttungen leisten, deren Höhe von einem Algorithmus abgeleitet wird und die an die Wertentwicklung, Preisänderungen oder sonstige Bedingungen von Vermögenswerten, Indizes oder Referenzportfolios oder an die Entwicklung anderer kollektiver Kapitalanlagen mit ähnlicher Anlagestrategie gebunden sind. 90

Der Synthetische Indikator für strukturierte kollektive Kapitalanlagen ist aufgrund der annualisierten Volatilität, die einem 99%-VaR-Ansatz am Ende der Laufzeit entsprechen würde, nach der folgenden Formel zu berechnen. Ziel ist es, die möglichen Verluste zu errechnen, welche die kollektive Kapitalanlage am Ende der Laufzeit unter verschiedenen Szenarien erleiden kann. 91

$$\ln(R_{fund}) \sim N\left(\left(rf_w - \frac{s^2}{2}\right) \times T; s_w \sqrt{T}\right); R_{fund} = \frac{NAV^T}{NAV_0}$$

wobei:

$T$  entspricht der Anzahl Wochen in der Halteperiode der kollektiven Kapitalanlage, welche auch der Laufzeit entspricht, auf die sich der Algorithmus der Anlagepolitik bezieht;

$rf_w$  entspricht dem während der gesamten Halteperiode der kollektiven Kapitalanlage durchschnittlichen wöchentlichen risikofreien Zinssatz im Zeitpunkt der Berechnung;

$\sigma_w$  entspricht der Volatilität der logarithmierten wöchentlichen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage.

Das mit einem Konfidenzintervall von 99% berechnete Risikomass am Ende der Laufzeit 92

einer strukturierten kollektiven Kapitalanlage, deren Auszahlungen an die Anleger an die Wertentwicklung vorbestimmter Referenzwerte (nachfolgend XYZ-Index) gebunden sind, ist nach den nachfolgenden Vorgaben zu errechnen:

- a) Die Veränderungen im XYZ-Index sind für jede der T-Wochen der Halteperiode zu bestimmen. Sind nicht genügend Daten vorhanden, so kann dies in Anwendung der Ausführungen von Rz 77 durch Rückwärtssimulation hergeleitet werden;
- b) Die (logarithmische) Wertentwicklung am Ende der Laufzeit der kollektiven Kapitalanlage, welche den in Rz 92 Bst. a bestimmten Veränderungen entspricht, ist zu simulieren. Wenn es der Algorithmus zulässt, dass Dividenden ausgeschüttet oder Erträge vorhergesagt werden können, so sind diese Ausschüttungen und Erträge am Ende der Laufzeit (d.h. am Ende der Halteperiode T) in Anwendung des risikofreien Zinssatzes im Zeitpunkt der Simulation zu kapitalisieren;
- c) Die 1%-Überschreitungswahrscheinlichkeit der Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage gemäss Rz 92 Bst. b ist zu isolieren. Diese Überschreitungswahrscheinlichkeit, mit umgekehrtem Zeichen gemäss internationalen Standards, entspricht der historischen VaR-Simulation mit einem Konfidenzintervall von 99%;
- d) Steht der 99%-VaR-Ansatz am Ende der Laufzeit fest, ist die annualisierte Volatilität nach folgenden Regeln zu berechnen:
  - i.  $rf_w$  als durchschnittlicher, wöchentlicher risikoloser Zinssatz zum Zeitpunkt der Berechnung für die Haltedauer der kollektiven Kapitalanlage ist zu bestimmen. Dieser Satz ist zu schätzen, sofern er von der Zins-Swap-Kurve nicht hergeleitet werden kann,
  - ii. Durch eine Rückwärtsrechnung des vorstehenden Modells ist die Volatilität der wöchentlichen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage ( $\sigma_w$ ) zu errechnen. Diese entspricht der VaR-Kennzahl nach obenstehender Darstellung. Dies kann durch Auflösung der nachfolgenden Formel nach  $\sigma_w$  erfolgen:

$$VaR = - \left( rf_w - \frac{s^2}{2} \right) \times T + 2.33 \times s_w \times \sqrt{T}$$

- e) Die Volatilität ist nach folgender Quadratwurzel-Regel zu annualisieren:

$$\sigma_A = s_w \times \sqrt{52}$$

Eine spezifische historische Zeitperiode für die Berechnung des Synthetischen Indikators kann das Resultat dieser Rechnung wegen der potentiellen Abweichung des zugrundeliegenden Index beeinträchtigen. Diese Beeinträchtigung ist durch die Fondsleitung und die SICAV angemessen zu korrigieren. Diese Regelung kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn das Risikoprofil aufgrund eines solchen Verzerrungseffektes zu positiv dargestellt würde.

## **V Regeln zur Methodik der Berechnung der laufenden Kosten im KIID**

### **A Einleitung**

Das Ziel dieser Richtlinien besteht darin, vereinheitlichte Regeln für die Berechnung und Darstellung der einer kollektiven Kapitalanlage belasteten Gebühren und Kosten festzulegen. Das soll es dem Anleger ermöglichen, die sog. „laufenden Kosten“ kollektiver Kapitalanlagen auf einfache Art zu vergleichen. Dabei wird insbesondere geregelt, welche Kosten und Gebühren bei der Berechnung der laufenden Kosten zu berücksichtigen sind. Dabei gilt die Vermutung, dass alle Kosten und Gebühren, welche dem Fondsvermögen belastet werden, in den laufenden Kosten zu berücksichtigen sind, ausser sie werden explizit davon ausgenommen. Dies gilt z.B. für Gebühren, welche an die Wertentwicklung einer kollektiven Kapitalanlage gebunden sind (nachfolgend „Performance Fee“) wie auch für Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, welche vom Anleger zu tragen sind. Unter Berücksichtigung von Rz 106 sollte, wenn immer möglich, eine ex-post Berechnung auf geprüften Zahlen durchgeführt werden.

94

### **B Methodik für die Berechnung der laufenden Kosten**

Fondsleitung und SICAV sind verantwortlich dafür, dass:

95

- a) die laufenden Kosten korrekt berechnet und im KIID veröffentlicht werden;
- b) Prozesse für die Berechnung der laufenden Kosten bestehen, welche diesen Richtlinien entsprechen, und diese Prozesse angemessen dokumentiert sind;
- c) die Unterlagen für die Berechnung der laufenden Kosten aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre, beginnend am letzten Tag, an welchem das betreffende KIID zuletzt für die Verteilung an die Anleger zur Verfügung stand.

#### ***i) Die Zusammensetzung der zu veröffentlichenden laufenden Kosten***

Unter die „laufenden Kosten“ gemäss diesen Richtlinien fallen alle Zahlungen, welche während einer bestimmten Periode aus dem Fondsvermögen getätigt werden und gemäss Gesetz, Verordnung, Fondsreglement oder Prospekt auch getätigt werden durften. Davon ausgenommen sind die Zahlungen gemäss Rz 99.

96

Die laufenden Kosten umfassen ein breites Spektrum an Kosten im Zusammenhang mit der kollektiven Kapitalanlage. Es kann sich dabei um Kosten handeln, mit welchen nötige Dispositionen abgegolten werden oder aber um Entschädigungen von Dienstleistungserbringern, wie z.B. der Vermögensverwalter oder die Prüfgesellschaft. Die Art, wie diese Kosten berechnet werden, ist unmassgeblich.

97

Die nachfolgende Liste enthält eine beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung der Kosten, welche unter die laufenden Kosten fallen – sofern sie dem Fondsvermögen belastet werden:

98

- a) Alle Zahlungen an die nachfolgenden Personen, wie auch an solche Personen, denen die nachfolgenden Personen Aufgaben delegiert haben:
  - die Fondsleitung und die SICAV

- die Verwaltungsräte der SICAV
  - die Depotbank
  - der Vermögensverwalter und der Anlageberater;
- b) Zahlungen für Dienstleistungen, welche Personen gemäss Rz 98 Bst. a zulässigerweise delegiert haben:
- Fondsbuchhaltung, Administration und Bewertung
  - Führung des Anteilsregisters und Erbringung anderer Dienstleistungen für die Anlegerinnen und Anleger;
- c) Aufsichtsgebühren und ähnliche Abgaben;
- d) Prüfkosten der kollektiven Kapitalanlage;
- e) Kosten für die Rechtsberatung;
- f) Vertriebskosten jeder Art;
- g) Gebührenteilungsvereinbarungen;

Sofern die Fondsleitung oder die SICAV im Rahmen von Gebührenteilungsvereinbarungen Erträge erhält, welche nicht vollumfänglich dem Fondsvermögen gutgeschrieben werden, ist der an die Fondsleitung oder die SICAV fallende Anteil als Kosten bei der Berechnung der laufenden Kosten der kollektiven Kapitalanlage zu berücksichtigen. Darunter fallen z.B. Retrozessionen auf Brokergebühren oder Erträge, welche im Zusammenhang mit Kommissionen aus der Effektenleihe anfallen. Ebenso sind diejenigen Anteile von Retrozessionen auf Zielfonds zu berücksichtigen, welche die Fondsleitung oder die SICAV auf eigene Rechnung zurückbehält.

Kosten im Zusammenhang mit Gebührenteilungsvereinbarungen, welche von den laufenden Kosten schon erfasst werden, sind nicht nochmals zu berücksichtigen.

Die folgenden Kosten fallen nicht unter die laufenden Kosten:

99

- a) Ausgabe- und Rücknahmekommissionen und andere Kosten, welche direkt dem Anleger belastet oder aber von der Zahlung in Abzug gebracht werden, welche dem Anleger ausbezahlt werden;
- b) an die Wertentwicklung einer kollektiven Kapitalanlage gebundene Gebühr (Performance Fee);
- c) Darlehenszinsen;
- d) Zahlungen an Drittpersonen welche für den Erwerb von Anlagen für das Fondsvermögen oder für den Verkauf von Anlagen aus dem Fondsvermögen erforderlich sind, wobei es sich um ausdrückliche Kosten (wie z.B. Brokerage-Gebühren, Steuern oder Abgaben) oder um implizite Kosten (wie z.B. Kosten des „market impact“) handeln kann;

- e) Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Halten von derivativen Finanzinstrumenten stehen (wie z.B. Kosten für margin calls);
- f) Der Wert von Sachen und Dienstleistungen, welche die Fondsleitung, die SICAV oder eine Person, der von der Fondsleitung oder der SICAV Dienstleistungen delegiert wurden, als Gegenleistung für die Platzierung von Transaktionen etc. erhalten haben (soft commissions und ähnliches).

Die Ausnahme gemäss Rz 99 Bst. d bezieht sich nicht auf:

**100**

- a) Transaktionsabhängige Zahlungen an eine Person gemäss Rz 98 Bst. a und b;
- b) Kosten, welche im Zusammenhang mit der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen stehen. Diese Kosten sind in Anwendung von Rz 101 bei der Berechnung der laufenden Kosten zu berücksichtigen.

Sofern eine kollektive Kapitalanlage einen wesentlichen Teil in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, so sind die laufenden Kosten, welche auf der Ebene des Zielfonds anfallen, in den laufenden Kosten der investierenden kollektiven Kapitalanlage zu berücksichtigen. Dies hat folgendermassen zu erfolgen:

**101**

- a) Sofern der Zielfonds die laufenden Kosten nach der vorliegenden Richtlinie oder gleichwertigen Regeln veröffentlicht, so ist auf die neueste Veröffentlichung der laufenden Kosten dieses Zielfonds abzustützen;
- b) Sofern der Zielfonds von der gleichen Fondsleitung oder SICAV wie die investierende kollektive Kapitalanlage oder von einer mit ihr verbundenen Gesellschaft verwaltet wird, aber nicht unter Rz 101 Bst. a fällt, so hat die Fondsleitung oder die SICAV die laufenden Kosten aufgrund aller vorhandenen Informationen zu schätzen;
- c) Sofern der Zielfonds weder unter Rz 101 Bst. a noch unter Rz 101 Bst. b fällt und keine laufenden Kosten nach diesen Richtlinien oder gleichwertigen Regeln veröffentlicht, so hat sich die Fondsleitung oder die SICAV auf andere vorhandene, zuverlässige Daten abzustützen wie z.B. die Total Expense Ratio oder andernfalls die Daten gestützt auf den Prospekt, den Jahresbericht und andere Veröffentlichungen bestmöglich zu schätzen;
- d) Sofern die Zielfonds gemäss Rz 101 Bst. c weniger als 15% des Vermögens der investierenden kollektiven Kapitalanlage betragen, müssen die laufenden Kosten dieser Zielfonds nicht gemäss Rz 101 Bst. c berechnet oder geschätzt werden; vielmehr genügt es, die Verwaltungskommission dieser Zielfonds beizuziehen;
- e) In jedem Fall sind die laufenden Kosten um den Betrag zu reduzieren, den die Fondsleitung oder die SICAV von den Zielfonds oder deren Dienstleistungserbringern in Form von Rückvergütungen, Retrozessionen und dergleichen erhält. Diese sind nämlich dem Fondsvermögen gutzuschreiben;
- f) Sofern für die Anlage in oder die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen zu zahlen sind, ist der Geldwert dieser Kommissionen für die Berechnungsperiode der laufenden Kosten zu berechnen und bei der Berechnung dieser laufenden Kosten zu berücksichtigen.

Bei kollektiven Kapitalanlagen, die als Umbrella-Fonds strukturiert sind, ist für die

**102**

Berechnung der laufenden Kosten jedes Teilvermögen als separate Einheit zu betrachten. Kosten, welche dem Umbrella-Fonds als Ganzem belastet werden, sind nach einem für alle Anleger fairen Ansatz auf die einzelnen Teilvermögen zu verteilen.

**ii) Regeln für die Berechnung der laufenden Kosten (ausser bei neu aufgelegten kollektiven Kapitalanlagen)**

Die laufenden Kosten errechnen sich als das Verhältnis zwischen der Summe aller Kosten gemäss Rzn 96-102 und dem durchschnittlichen Nettovermögen der kollektiven Kapitalanlage. Die Verhältniszahl ist als Prozentsatz mit zwei Dezimalstellen auszudrücken. **103**

Die laufenden Kosten sind mindestens einmal jährlich ex post zu berechnen, d.h. unter Berücksichtigung der abgelaufenen Berechnungsperiode. Sofern die ex-post-Betrachtung z.B. aufgrund einer materiellen Kostenveränderung (z.B. der Erhöhung der Verwaltungskommission) nicht sinnvoll ist, kann auf eine Schätzung abgestellt werden, bis eine verlässliche ex-post Betrachtung möglich ist, in der die materielle Veränderung berücksichtigt ist. **104**

Sofern eine kollektive Kapitalanlage über mehrere Anteilklassen verfügt, sind die laufenden Kosten für jede Anteilklasse separat zu berechnen. Verfügt eine kollektive Kapitalanlage jedoch über mehrere Anteilklassen, deren Kosten proportional verlaufen, kann auch nur auf eine einzige Detail-Berechnung abgestellt werden. **105**

Die ex-post-Berechnung hat auf den neuesten vorhandenen Daten zu basieren, welche die Fondsleitung oder die SICAV als zu diesem Zweck am aufschlussreichsten betrachtet. Dies sind grundsätzlich die im letzten Jahres- oder Halbjahresbericht, je nach dem, welcher aktueller ist, veröffentlichten Kennzahlen; sind diese nicht aussagekräftig, ist eine Berechnung aufgrund der während der letzten 12 Monate belasteten Kosten zu erstellen. Dabei ist auf die Bruttokosten abzustellen, also unter Einbezug allfälliger Steuern. **106**

Das durchschnittliche Nettovermögen gemäss Rz 103 ist für die gleiche Periode zu berechnen wie die Summe aller Kosten gemäss Rz 103. Dabei ist auf das Nettovermögen an jedem Bewertungstag abzustellen. Als Bewertungstag gilt jeder Bankarbeitstag, ausser der Prospekt würde die Bewertung nur in geringerem Rhythmus vorschreiben. **107**

Bei Dachfonds, bei welchen die laufenden Kosten der Zielfonds in Anwendung von Rz 101 zu berücksichtigen sind, ist folgendes zu beachten: **108**

- a) Die laufenden Kosten der Zielfonds bzw. deren vergleichbare Zahlen sind nur für den Teil des Nettovermögens einer kollektiven Kapitalanlage zu berücksichtigen, welcher am Stichtag in den entsprechenden Zielfonds investiert ist. Als Stichtag gilt derjenige Tag, für welchen die laufenden Kosten der investierenden kollektiven Kapitalanlage berechnet werden;
- b) Die laufenden Kosten der Zielfonds sind zu den laufenden Kosten der investierenden kollektiven Kapitalanlage zu addieren. Dies führt zu einem synthetischen Total der laufenden Kosten.

Die laufenden Kosten für vergangene Berechnungsperioden sind an der Stelle zu publizieren, welche im KIID unter den Praktischen Informationen für allgemeine Angaben zur kollektiven Kapitalanlage angegeben ist (i.d.R. die Website der Fondsleitung oder der SICAV). **109**

### **iii) Regeln für die Berechnung der laufenden Kosten (bei neu aufgelegten kollektiven Kapitalanlagen)**

Grundsätzlich finden bei neu aufgelegten kollektiven Kapitalanlagen die gleichen Regeln Anwendung wie bei bereits seit längerem aufgelegten kollektiven Kapitalanlagen. Es gelten jedoch die folgenden Abweichungen:

110

- a) Die Rzn 106 und 107 finden keine Anwendung. Dafür ist auf Schätzwerte abzustellen;
- b) Sofern die Fondsleitung oder die SICAV der Ansicht ist, dass die Veröffentlichung von auf zwei Dezimalstellen gerundeten laufenden Kosten den Verdacht einer verfälschten Genauigkeit aufkommen lassen, so genügt es, auf nur eine Dezimalstelle gerundete laufende Kosten zu veröffentlichen;
- c) Vereinbarungen über Ermässigungen und Gebührenverzicht zugunsten der kollektiven Kapitalanlage sind im KIID auszuweisen. Fehlen entsprechende Angaben, ist davon auszugehen, dass keine solchen vereinbart wurden.

Die Fondsleitung und die SICAV haben die geschätzten laufenden Kosten konstant auf ihre Aussagekraft zu überwachen. Sie haben selbst festzulegen, wann es angemessen ist, auf die ex-post-Berechnung zu wechseln. Spätestens 12 Monate nach Lancierung der kollektiven Kapitalanlage sind die Schätzwerte aber aufgrund einer ex-post-Berechnung auf ihre Exaktheit zu überprüfen.

111

## **VI Regeln zur Auswahl und Präsentation der Szenarien der potenziellen Wertentwicklung im KIID für strukturierte kollektive Kapitalanlagen**

### **A Hintergrund**

Ziff. 5.9 Anhang 3 KKV bestimmt für strukturierte kollektive Kapitalanlagen, dass deren KIID keine Angaben zur bisherigen Wertentwicklung enthalten darf. In Anwendung von Ziff. 2.10 Anhang 3 KKV ist vielmehr eine Illustration von mindestens drei Szenarien der potenziellen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage beizufügen. Dabei sind zweckmässige Szenarien zu wählen, unter denen mit der Formel eine niedrige, mittlere oder hohe und gegebenenfalls auch eine negative Rendite für die Anlegerinnen und Anleger erwirtschaftet wird.

112

Diese Szenarien stützen sich auf vernünftige und konservative Annahmen über künftige Marktbedingungen und Preisbewegungen. Setzt die Formel die Anlegerinnen und Anleger dem Risiko erheblicher Verluste aus, wie z.B. eine Kapitalgarantie, die nur unter Umständen durchsetzbar ist, sind diese Verluste angemessen zu erläutern, selbst wenn die entsprechenden Marktbedingungen nur ein geringes Risiko vermuten lassen.

113

Den Szenarien ist eine Erklärung beizufügen, dass es sich dabei um Beispiele handelt, die zur Verdeutlichung der Formel aufgenommen wurden und keine Prognose künftiger Wertentwicklungen darstellen. Auch ist klar zu machen, dass die dargestellten Szenarien nicht mit gleicher Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

114

## **B Anwendungsbereich**

Dieser Abschnitt findet nur auf strukturierte kollektive Kapitalanlagen (Rz 90) Anwendung. 115

Zu den strukturierten kollektiven Kapitalanlagen gehören gewisse Typen kollektiver Kapitalanlagen mit Kapital- oder anderen Garantien. Diese kollektiven Kapitalanlagen haben oftmals ein schwer verständliches Risikoprofil, weswegen sinnvollerweise Grafiken verwendet werden, um den Anlegerinnen und Anlegern die Strategie der jeweiligen strukturierten kollektiven Kapitalanlage verständlich zu machen. 116

## **C Auswahl der Szenarien der potenziellen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage**

Bei der Auswahl, Darstellung und Erläuterung der Szenarien hat sich die Fondsleitung und die SICAV am Prinzip der fairen, klaren und nicht irreführenden Information zu orientieren. 117

Die Fondsleitung und die SICAV hat mindestens drei Szenarien der potenziellen Wertentwicklung zu wählen, um zu illustrieren, wie das Auszahlungsschema unter verschiedenen Marktkonditionen funktioniert. 118

Die Szenarien haben folgendes zu illustrieren: 119

- Das Funktionieren der Formel unter Marktbedingungen, welche zu einem unvorteilhaften, zu einem vorteilhaften und zu einem mittleren Resultat für den Anleger führen;
- Besonderheiten der Formel, wie z.B. eine limitierte Wertentwicklung oder der Einsatz von Leverage;
- Situationen, in welchen die Mechanismen der Formel einen vorteilhaften oder einen unvorteilhaften Einfluss auf die finale Wertentwicklung haben.

Je nach Formel (z.B. Knock-out, bedingte Garantien etc.) können mehr als drei Szenarien erforderlich sein, um alle möglichen Resultate darzustellen. 120

Die Beispiele, welche für die verschiedenen Szenarien gewählt werden, haben auf vernünftigen Annahmen zukünftiger Marktentwicklungen und Preisbewegungen zu basieren. 121

Das unvorteilhafte Szenario ist stets als erstes darzustellen. 122

Die ausgewählten Szenarien haben einen Beschrieb der Vor- und Nachteile der Formel zu enthalten, soweit diese nicht schon im Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ enthalten sind. 123

Die Szenarien sollen Informationen widerspiegeln, welche ergänzend und konsistent sind mit den Informationen in anderen Abschnitten des KIID. 124

Sofern relevant sind die Szenarien zu aktualisieren: 125

- wenn sich die Marktverhältnisse seit der Auflegung der kollektiven Kapitalanlage substantiell verändert haben,

- zumindest einmal jährlich,
- um die zeitliche Abhängigkeit der Wertentwicklung darzustellen (z.B. wenn der jährliche Stichtag vergangen ist).

Ein Anleger erlangt oftmals ein besseres Verständnis der Vorteile und Beschränkungen von strukturierten kollektiven Kapitalanlagen, wenn er Antworten auf „was wenn?“-Fragen erhält. 126

Das Beispiel mit einem geringen Ertrag soll ein unvorteilhaftes Szenario darstellen. 127

- Sofern keine Garantie besteht, hat das Szenario darzulegen, dass ein Anleger einen Verlust erleiden kann und wie gross dieser Verlust sein kann;
- Sofern eine rechtlich vollstreckbare Garantie besteht, hat das Szenario den Fall zu beschreiben, in welchem die Garantie zur Anwendung kommt und die Formel ausser Kraft setzt (Ertrag gleich Null);
- Sofern z.B. ein bedingter Kapitalschutz besteht, ist es angebracht, mit einem zusätzlichen Beispiel klarzumachen, wie extreme Umstände die Schwelle überschreiten und zu einem Verlust des Kapitals führen können. Damit soll sichergestellt werden, dass der Anleger realisiert, dass er einen substantiellen Verlust erleiden kann.

Das Beispiel des hohen Ertrages soll ein für den Anleger positives Resultat widerspiegeln. Es darf jedoch nicht auf unvernünftig optimistischen Annahmen basieren, welche das wahrscheinliche Potential der kollektiven Kapitalanlage übertreiben. 128

Das Beispiel mit dem mittleren Ertrag soll einen moderaten Kapitalgewinn widerspiegeln. 129

Ein viertes Szenario kann erforderlich sein, um auf einen speziellen Aspekt der Formel hinzuweisen, wie das z.B. bei einer Knock-out-Struktur der Fall ist, wenn die Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage eine bestimmte Schwelle erreicht. 130

## **D Darstellung der Szenarien**

Die Szenarien sind mit dem Titel „Beispiele von Wertentwicklungsszenarien“ zu bezeichnen. Die Erläuterungen dazu haben klarzustellen, dass es sich dabei nicht um Vorhersagen der Kursentwicklung der kollektiven Kapitalanlage handelt und dass diese Szenarien nicht mit gleicher Wahrscheinlichkeit eintreten müssen. 131

Die Szenarien sind entweder in der Form von Tabellen oder von Grafiken darzustellen, je nach dem, was für die Szenarien übersichtlicher und verständlicher ist. Für jedes Szenario ist eine Tabelle bzw. eine Grafik zu erstellen. 132

- Tabellen sind geeignet, wenn die Anlagestrategie und die Formel einfach zu erläutern sind oder wenn die Auszahlung von der Wertentwicklung einer Mehrzahl von Wertpapieren abhängt, wie z.B. bei einem Index;
- Grafiken sind geeignet, wenn das Auszahlungsdiagramm mit einer Tabelle nicht sinnvoll dargestellt werden kann. Dies gilt z.B. für kollektive Kapitalanlagen mit einem pfadabhängigen Auszahlungsdiagramm oder für ein Auszahlungsdiagramm, welches von der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Index ab-

hängt.

Die beispielhaft dargelegten Erträge sind als jährliche Wertentwicklung auszuweisen und als solche zu erklären. Daneben darf auch die Gesamtwertentwicklung ausgewiesen werden. 133

Um das Verständnis der Tabellen und Grafiken sicherzustellen, sollte folgendes unterlassen werden: 134

- doppelte Skalen (mit je einer Skala links und rechts);
- grafische Besserstellung der positiven Wertentwicklung gegenüber den negativen Wertentwicklungsszenarien;
- nicht lineare Skalen;
- unterschiedliche Skalen je nach Szenario.

Die Erläuterungen haben darauf hinzuweisen, dass ein Anleger seine Anteile auch vor Ablauf der Laufzeit zurückgeben kann. Die Auswirkungen auf die Wertentwicklung sind klar und deutlich darzustellen, da der Rückzahlungsbetrag in diesem Fall nicht von der Formel abhängt, sondern vom Marktwert des Basiswertes. 135

Die Erläuterungen haben überdies speziell darauf hinzuweisen, was der Anleger nicht erwartet oder für ihn ungewöhnlich ist. Dies gilt z.B. bei kollektiven Kapitalanlagen, deren Wertentwicklung sich an der durchschnittlichen Wertentwicklung von Basiswerten orientiert, da in diesem Fall sowohl die positive wie auch die negative Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage beschränkt sind. 136

## **E Beispiele**

Die nachfolgenden Beispiele dienen ausschliesslich der Illustration der Vorgaben gemäss diesen Richtlinien. Sie sind nicht als Beispiele in das KIID zu übernehmen. 137

### ***i) Auswahl an Szenarien***

Eine kollektive Kapitalanlage, welche die durchschnittliche Wertentwicklung eines Referenzwertes nachbildet, hat die folgenden Szenarien darzustellen: 138

- die Auszahlung unter günstigen Bedingungen, also wenn der Referenzwert und somit auch die kollektive Kapitalanlage seit Auflegung an Wert gewonnen hat;
- den positiven Effekt der Formel, wenn der Referenzwert gegen Ende der Laufzeit an Wert verliert;
- den negativen Effekt der Formel, wenn der Referenzwert gegen Ende der Laufzeit stark an Wert zulegt.

### ***ii) Darstellung mit Hilfe von Tabellen***

Tabellen eignen sich vor allem für strukturierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Auszahlungsdiagramm, welches sich an der durchschnittlichen Wertentwicklung einer Mehrzahl an Wertpapieren über eine bestimmte Zeitperiode orientiert. Beispiel: Eine kollektive Kapitalanlage mit der Strategie, den Jahresertrag eines Korbes von fünf 139

Aktien, berechnet über zwei Jahre, auszuzahlen.

Die Auszahlung am Ende der Laufzeit besteht in der durchschnittlichen Wertentwicklung einer jeden Aktie im Korb. Die Wertentwicklung berechnet sich nach dem zugrundeliegenden Wert jeder Aktie im Korb über eine Periode von zwei Jahren, welche aber bei 9.5% limitiert ist. Dabei besteht eine rechtlich durchsetzbare Garantie des Ertrages auf dem investierten Betrag.

140

Ungünstige Bedingungen (geringer Ertrag)				
Aktie	Zugrundeliegende Wertentwicklung	Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage		
1	- 4.0%	- 4.0%	Durchschnittliche Wertentwicklung des Korbes aller Aktien	- 8.2%
2	- 2.0%	- 2.0%	Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage	0.0%
3	- 12.0%	- 12.0%	Prozentualer Jahresertrag	0.0%
4	- 23.0%	- 23.0%		
5	- 0.0%	- 0.0%		

141

Am Ende der Laufzeit beträgt die durchschnittliche Wertentwicklung -8.2%. Somit kommt die Garantie zum Tragen.

Bei Rückgabe der Anteile vor dem Ende der Laufzeit: Der Wert berechnet sich nach dem Marktwert der derivativen Finanzinstrumente, welche die kollektive Kapitalanlage zum Zwecke der Nachbildung des Referenzwertes erworben hat und nicht nach dem Wert der zugrundeliegenden Aktien.

Günstige Bedingungen (hoher Ertrag)				
Aktie	Zugrundeliegende Wertentwicklung	Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage		
1	10%	9.5%	Durchschnittliche Wertentwicklung des Korbes aller Aktien	11.2%
2	11%	9.5%	Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage	9.5%
3	12%	9.5%	Prozentualer Jahresertrag	4.65%
4	10%	9.5%		
5	13%	9.5%		

Aus diesem Beispiel ist ersichtlich, dass der Wertpapierkorb eine höhere Rendite als die strukturierte kollektive Kapitalanlage hat. Eine Anlage, welche bis zum Ende der Laufzeit gehalten wird, würde zu einem ausbezahlten Ertrag von 9.5% führen.

Mittlere Bedingungen (mittlerer Ertrag)				
Aktie	Zugrundeliegende Wertentwicklung	Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage		
1	2.0%	2.0%	Durchschnittliche Wertentwicklung des Korbes aller Aktien	3.2%
2	0.0%	0.0%	Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage	2.9%
3	8.0%	8.0%	Prozentualer Jahresertrag	1.44%
4	- 5.0%	- 5.0%		
5	11.0%	9.5%		

Am Ende der Laufzeit beträgt die durchschnittliche Wertentwicklung des Aktienkorbes 3.2%, die Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage aber nur 2.9%, wegen der Beschränkung, welche bei einer der Aktien im Korb zur Anwendung kam.

Bei diesen Szenarien wäre die Darstellung mittels Grafiken schwierig, da für jede Aktie eine Grafik gezeichnet werden müsste.

### iii) Darstellung mit Hilfe von Grafiken

Für eine strukturierte kollektive Kapitalanlage mit einem Anlagehorizont von 8 Jahren, aber mit einem „kick-out“.

142

Wenn zu einem gegebenen jährlichen Stichtag der Eurostoxx Index mindestens auf der gleichen Höhe liegt wie zu Beginn der Laufzeit, so erfolgt eine Auszahlung der ursprünglichen Einlage zuzüglich 8% pro Jahr für jedes Jahr seit Auflegung. Sofern dies am Stichtag des zweiten oder eines nachfolgenden Jahres erfolgt, so beträgt der ent-

143

sprechende jährliche Ertrag weniger als 8%.

Sofern der Wert des Eurostoxx Index an jedem jährlichen Stichtag unter seinem Wert zu Beginn der Laufzeit liegt, so bestimmt sich die Auszahlung nach Ablauf der Laufzeit von 8 Jahren nach dem CAC 40 Index.

144

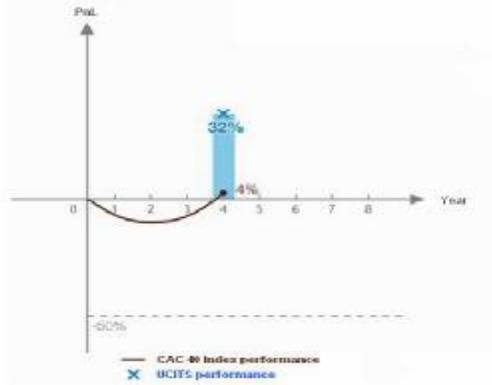
- Wenn der CAC 40 Index seit Beginn der Laufzeit um 50% oder weniger gefallen ist, so entspricht die Auszahlung der Einlage;
- Wenn der CAC 40 Index seit dem Beginn der Laufzeit um mehr als 50% gefallen ist, so reduziert sich die Auszahlung der Einlage um die entsprechende prozentuale Reduktion des Eurostoxx Index.

Die Einlage des Anlegers ist somit im Risiko und nicht gesichert.

Sehr ungünstige Bedingungen (sehr geringer Ertrag)	
<p>Der Eurostoxx Index liegt unter dem Level, den er zu Beginn der Laufzeit hatte. Es gibt also keine vorzeitige Auszahlung.</p> <p>Nach 8 Jahren liegt der CAC 40 Index unter seinem Wert zu Beginn der Laufzeit. Dies bedeutet, dass die Auszahlung unter dem ursprünglich investierten Betrag liegt.</p>	
Ungünstige Bedingungen (geringer Ertrag)	
<p>Der Eurostoxx Index liegt unter dem Level, den er zu Beginn der Laufzeit hatte. Es gibt also keine vorzeitige Auszahlung.</p> <p>Nach 8 Jahren hat sich der CAC 40 Index gegenüber dem Beginn der Laufzeit um weniger als 50% reduziert. Die Auszahlung entspricht somit dem ursprünglich investierten Betrag.</p>	
Günstige Bedingungen (hoher Ertrag)	
<p>Der Eurostoxx Index überschreitet seinen Anfangswert erstmals am vierten Stichtag.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt wird der ursprünglich investierte Betrag plus 32% (4 x 8%) ausbezahlt. Eine Anfangsanlage von CHF 1'000 wird also auf ca. CHF 1'320 wachsen.</p>	

145

Die jährliche Rendite entspricht 7.18%.



Bei der Rückgabe der Anteile vor dem Ende der Laufzeit: Der Wert berechnet sich nicht nach der oben dargelegten Formel sondern nach dem NAV der kollektiven Kapitalanlage, d.h. nach dem Marktwert der verwendeten derivativen Finanzinstrumente.

## VII Übrige Bestimmungen

### A Mindeststandard

Der Verwaltungsrat der FINMA hat diese Richtlinien als Mindeststandard anerkannt (FINMA-Rundschreiben 2008/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“). **146**

### B Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 20. Januar 2012 vom Vorstand der Swiss Funds Association SFA verabschiedet. Sie treten auf den 1. Februar 2012 in Kraft. **147**